



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. März 2009

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
246	Unterhaltung von Wettannahmestellen	133	
247	Bekanntmachung	133	
248	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	134	
249	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	135	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
250	Regionalverband Ruhr 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. März 2009	135	
251	Regionalverband Ruhr Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr		136
252	Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster		137
253	Bekanntmachung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster		137
254 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
262	Sparkassenbüchern		138

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

246 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 12. März 2009

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21 – 23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2009 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Albersloher Weg 1, 48155 Münster, Herner Str. 5, 45657 Recklinghausen, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel, Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen und Kurfürstenstr. 9, 45657 Recklinghausen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 133

247 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
– Luftfahrtbehörde –

Münster, 16. März 2009

Die Bezirksregierung Münster stellt gemäß §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in Verbindung mit §§ 74 und 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) auf Antrag der Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt GmbH den Plan für den Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt unter Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.08.1976 wird folgt fest:

1. Verlängerung der Start- und Landebahn

Die Start- und Landebahn 06/24 wird um insgesamt 390 m auf 2.570 m verlängert; dabei entfallen auf die Verlängerung der Start- und Landebahn nach Osten 90 m und auf die Verlängerung der Start- und Landebahn nach Westen 300 m. Die Bahn hat eine um 210 m nach Westen versetzte östliche Schwelle 24 und eine Breite von 45 m.

2. Neuanlegung von Blastschutzflächen

An beiden Seiten der Start-/Landebahn wird jeweils eine 30 m lange befestigte Blastschutzfläche zum Schutz des Bodens vor flugbetriebsbedingter (Abgasstrahl/Jetblast) Erosion errichtet.

3. Errichtung eines Sicherheitsstreifens

Es wird ein symmetrisch zur Start-/Landebahnachse angeordneter Sicherheitsstreifen errichtet, der die Start- und Landebahn umgibt, mit dieser ein Rechteck von 2.690 m Länge (2.570 m + 2 x 60 m) und 300 m Breite (2 x 150 m) bildet und an beiden Seiten des Streifens jeweils eine 90 m lange und ebenfalls 90 m breite Runway End Safety Area (RESA) aufweist.

4. Verlängerung der Rollbahn E und Neubau der Rollbahn E 1

Die Rollbahn E wird verlängert; eine Rollbahn E 1 mit einer Breite von 23 m zur Anbindung an Rollweg D zum Vorfeld wird neu errichtet.

5. Erweiterung des Vorfeldes Mitte

Das Vorfeld Mitte wird auf 3 Teilflächen erweitert.

6. Erweiterung des Vorfeldes Ost

Das Vorfeld Ost wird erweitert.

7. Verlegung der Startpunkte

Der Beginn des Startlaufs in östliche Richtung wird an das zukünftige westliche Bahnende, der des Startlaufs in westliche Richtung an das zukünftige östliche Bahnende verlegt.

Der Antragstellerin wurden Auflagen u. a. für den Nachtflug erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster bzw. Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 2, 48143 Münster – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans von Montag, den 30. März 2009 bis einschließlich Dienstag, den 14. April 2009 bei den Kommunen Salzkotten, Büren und Borchen während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Bezirksregierung Münster
26.01.01.02-EDLP

Im Auftrag
gez. Keller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 133 – 134

248 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
500-0914965/01.V

48147 Münster, 18.03.2009

Die Firma Abbruch Köster, Annabergstraße 101, 45721 Haltern am See, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallrecyclinganlage auf dem Grundstück des vorhandenen Betriebshofes in 45721 Haltern am See (Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 26, Flurstücke 467, 528 und 574) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Bauschutt- und Bodenrecyclinganlage, einer Gewerbeabfallanlage, eines Schrottplatzes sowie eines Containerlagers. Die Tankstelle und Fahrzeugwaage sind zugehörige Nebeneinrichtungen und sind bereits Bestandteil des bestehenden Betriebshofes.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.04.2009 bis 05.05.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Haltern am See, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Zimmer 1.31. und 1.32, Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 06.04.2009 bis einschließlich 19.05.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungs-schreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin am 04.06.2009 um

10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstraße 1, Raum 2.40, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 134 – 135

249 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
– Dezernat 54 –
Az.: 500-0352982/N001.MT.3276.G

17.03.2009

Genehmigungsverfahren für die Erweiterung und für den Betrieb der Kläranlage Mettingen

Die Gemeinde Mettingen, Markt 6 – 8, 49497 Mettingen, hat am 30.01.2009 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und den

Betrieb einer Kläranlage auf dem Gemeindegebiet Mettingen, mit einer Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von 5.751 Einwohnerwerten (entsprechend 95.850 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [roh]) auf 137.480 Einwohnerwerte (entsprechend 8.249 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [roh]) beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung eines Projektes, das bisher nicht UVP-pflichtig gewesen ist. Gemäß den §§ 3 a, 3 b Abs. 3, und 3 c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2986) und Anlage 1 Ziffer 1 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (SGV.NRW.2129) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 135

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

250 Regionalverband Ruhr

**12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr
vom 16. März 2009**

I. Bildung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 351), geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2007 (GV. NRW S. 212), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW 2008 S. 514) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch den Runderlass vom 18. November 2003 (MBL. NRW. S. 1522/SMBL. NRW. 2022) die für das Verständnis des § 10 RVRG erforderlichen Erläuterungen und Klarstellungen insoweit gegeben, als vor genannter Runderlass durch das Innenministerium NRW als anwendbar für den Regionalverband Ruhr erklärt worden ist. Dieser Runderlass wird vom Innenministerium NRW für die Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr wegen notwendiger Anpassungen überarbeitet.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses ist der Regionalverband Ruhr gehalten, die für das jeweilige Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landes-

leitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen. Zur termingerechten Abwicklung der Wahlanglegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1. Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr (kreisfreie Städte und Kreise) wählen die Mitglieder der Verbandsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

2. Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Verbandsversammlung

Wählbar (**Erststimme**) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden. Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat (**Zweitstimme**) sind unter II., Ziffer 3.2 aufgeführt.

3. Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann frühestens **am 21. Oktober und muss spätestens bis zum 30. Dezember 2009** durchgeführt werden. (Vgl. § 10 Abs. 1 RVRG und Ziffer 5.1 Runderlass des Innenministeriums NRW).

II. Reservelisten

1. Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 10 RVRG von den für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 21. September 2009

beim Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr einzureichen.

Anschrift:

**Der Regionaldirektor des
Regionalverbandes Ruhr
Herr Heinz-Dieter Klink
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen**

2. Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Regionalverband Ruhr einzureichen. Die Reservelistenvordrucke werden auf Anforderung vom Regionalverband Ruhr in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

3. Aufstellung der Reservelisten

3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den Allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Rundrlass des Innenministeriums NRW). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch den Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr erlauben.

3.2 Voraussetzung für die Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr wählbar (vgl. § 10 Abs. 1 RVRG):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber, die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

Nicht wählbar sind: in Abweichung zu den Bestimmungen der § 7 b Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung sind die **Beamten, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden **nicht** wählbar.

4. Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministers unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

5. Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften – vgl. § 10 Abs. 4 RVRG). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die **keine** Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 2 RVRG),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 3 RVRG).

Essen, 16. März 2009



Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 135 – 136

251 Regionalverband Ruhr

Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 9 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, Rats- und Kreistagsvertreter sowie Oberbürgermeister und Landräte, wählen

10 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
 - Arbeitgeberverbänden
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 je ein Vertreter,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellen
 jeweils ein Vertreter.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können dem Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 28. September 2009

einreichen.

Essen, 16. März 2009



Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 136 – 137

252 Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster

Die Gesellschafterversammlung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster, hat am 21.01.2009 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und folgendes beschlossen: Aus dem Jahresergebnis 2007 in Höhe von 314.533,47 € und dem Bilanzgewinn 2006 von 22.435,79 € wird der Betrag von 317.530,00 € in die freie Rücklage eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 19.439,26 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner, Dortmund, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr 2007 in der diesem Bericht beigefügten Fassung den in Anlage 5 am 08.02.2008 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rah-

men der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über den Jahresabschluss sind eingehalten.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung.

Dortmund, den 08. Februar 2008

Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner
Treuhand-Kommanditgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel) (Dr. Wollenhaupt) (Börner)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 06. bis zum 10.04.2009 während der Bürozeit in den Geschäftsräumen der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, An den Speichern 6, 48157 Münster, eingesehen werden.

Münster, im März 2009

Die Geschäftsführung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 137

253 Bekanntmachung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster

Die Gesellschafterversammlung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, hat am 21.01.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2007 festgestellt und folgendes beschlossen: Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages von – 3.911.347,60 €, einer Vorabgewinnausschüttung von 3.071.315,50 € und Einstellung in die Instandhaltungsrücklage von 1.914.460,00 € sowie des Gewinnvortrags aus dem Geschäftsjahr 2006 von 52.899.007,16 € ergibt sich ein neuer Bilanzgewinn von 44.001.884,06 €. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Bilanzgewinn in Höhe von 44.001.884,06 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner, Dortmund, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr 2007 in der diesem Bericht beigefügten Fassung den in Anlage 5 am 06. Juni 2008 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung.

Dortmund, den 06. Juni 2008

Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel) (Dr. Wollenhaupt) (Börner)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 06. bis zum 10.04.2009 während der Bürozeit in den Geschäftsräumen der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, An den Speichern 6, 48157 Münster, eingesehen werden.

Münster, im März 2009

Die Geschäftsführung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 137 – 138

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

254 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 115 000 659 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 138

255 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 300 087 (Neu: 4 630 300 087) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 138

256 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 345 474 423 (Neu: 3 745 474 423) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 138

257 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 342 877 (Neu: 3 760 342 877), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 138 – 139

258 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 607 856 (Neu: 3 753 607 856), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 139

259 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 350 023 (Neu: 3 758 350 023), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 139

260 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 927 569 (Neu: 3 720 927 569), aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 139

261 Das am 10. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 390 694 305 (Neu: 3 790 694 305), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 139

262 Das am 12. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 014 002 400 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 139

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53